

Verkündet am 11. Dezember 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstrait

des Malermeisters Gotthard B [REDACTED] in B [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die oHG E. & H. S [REDACTED], Bauanschlägerei in B [REDACTED],
B [REDACTED] D [REDACTED] und [REDACTED] vertreten durch die
Tischlermeister Erich und Hans S [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Dezember 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 6. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Ersatz des Schadens, der ihr entstanden ist, als am 14. März 1958 die von ihr gemietete Baracke auf dem Grundstück B [REDACTED] A [REDACTED], vollständig ausbrannte.

Sie betrieb in diesen Räumen eine Bauanschlagerei und führte im Jahre 1957 für die Ge [REDACTED] Wo [REDACTED] Aktiengesellschaft G [REDACTED] (Gewobag) Anschlägerarbeiten aus. Über diese Arbeiten enthält die dem Vertrage zugrunde liegende Ausschreibung der Gewobag u.a. folgende Bestimmung:

"Alle Fenster sind nicht auf dem Bau, sondern nur in der Werkstatt anzuschlagen und nach dem Anschlagen von der Malerfirma die Sichtfläche zu grundieren und einmal zu streichen; sämtliche dem Mauerwerk zugewandten Flächen mit Xylamon "Grund" zu behandeln. Das Grundieren und Streichen hat vor der Anlieferung zur Baustelle in der Tischler- bzw. Anschlägerwerkstatt zu erfolgen. Geeignete Räume hat die Tischlerfirma der Malerfirma kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat bei der Bauleitung die Adresse der für seine Arbeiten in Betracht kommenden Malerfirma anzufordern und die Benachrichtigung der Malerfirma jeweils unaufgefordert vorzunehmen. Falls der Auftragnehmer für die Anschlägerarbeiten von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Fenster in der Tischlerwerkstatt anzuschlagen, so übernimmt der Tischler den Transport der Fenster zur Baustelle. Es ist dann Sache der beiden Auftragnehmer, sich über die Kosten zu einigen, die durch die Benutzung der Werkstatt und der sanitären Anlagen des Tischlermeisters diesem entstanden sind. Die Türen werden in der Tischlerwerkstatt nach Fertigstellung mit reinem Leinölfirnis durch die Malerfirma grundiert und sind erst dann vom Tischler nach dem Bau zu liefern, einzusetzen und auf dem Bau anzuschlagen."

In Erfüllung dieser Verpflichtung überließ die Klägerin dem Beklagten für die Maler- und Grundierarbeiten einen

- 3 -

etwa 200 qm großen Raum ihrer Baracke, der schon vorher für gleichartige Zwecke benutzt worden war. In der Mitte des Raumes stand ein eisener Sägespäneofen, der an einen gemauerten Schornstein angeschlossen war.

In diesem Raum ließ der Beklagte im März 1958 die vorgesehenen Arbeiten durch sechs Maler erledigen, die bei ihm beschäftigt waren. Dabei wurden die von der Klägerin angelieferten Türen und Fensterrahmen in eine große, mit Grundierflüssigkeit gefüllte Wanne getaucht und, nachdem die Flüssigkeit über einer Tropfwanne abgelaufen war, zum Trocknen an der Barackenwand abgestellt; am nächsten Tage erhielten sie den Farbanstrich. Als Grundiermittel wurde, nach der Weisung der Gewobag, "Bläuesperrgrund" aus den Xylamonwerken verwendet. Dieses Mittel weist einen Flammpunkt von 36° auf, d.h. es entflammt bei Annäherung an eine offene Flamme, wenn die Temperatur 36° Celsius oder mehr beträgt. Nach den Angaben im Herstellerprospekt fällt es zwar nicht in den Anwendungsbereich der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, enthält aber brennbare Bestandteile; bei seiner Handhabung und Verarbeitung sind daher, wie der Prospekt hervorhebt, offenes Feuer und offenes Licht zu meiden.

Am 14. März 1958 brach in diesem Raum der schon erwähnte Brand aus. Dabei wurden Einrichtungsgegenstände, Rohstoffe, Fertigfabrikate und Werkzeuge der Klägerin vernichtet. Sie macht für diesen Schaden, soweit er nicht durch ihre Versicherung gedeckt worden ist, den Beklagten verantwortlich und hat mit der Klage von ihm 20 060,25 DM und 4 % Zinsen verlangt.



47

Die Klägerin verweist auf die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften für Farbspritzen, -tauchen und Anstricharbeiten vom 1. September 1957. Nach § 22 Abs. 3 dieser Vorschrift sind in Lackierräumen, in denen Lacke und Lösemittel mit einem Flammpunkt von 21° bis 40° ohne zusätzliche Erwärmung verarbeitet werden, Öfen für Holz, Kohle, Öl und dgl. dann zulässig, wenn die Feuerung außerhalb des Lackierraumes liegt. Der Beklagte habe, so hat die Klägerin ausgeführt, die Benutzung des Ofens untersagen müssen, zumal die Sägespäne, die zum Aufsaugen des abtropfenden Grundierungsmittels ausgestreut gewesen seien, die Brandgefahr erhöht hätten. Er habe seine Angestellten auch auf die leichte Entflammbarkeit des Mittels hinweisen und sie zur Vorsicht anhalten müssen. Falls er über die Unfallverhütungsvorschriften im unklaren gewesen sei, habe der Beklagte sich vor Beginn der Arbeit darüber unterrichten müssen, denn er habe dem Prospekt entnommen, daß der "Bläuesperrgrund" leicht entzündbar sei. In dem Unterlassen dieser Maßnahmen erblickt die Klägerin eine schuldhafte Verletzung der vertraglichen oder jedenfalls vertragsähnlichen Obhutspflicht, die dem Beklagten ihr gegenüber hinsichtlich des ihm unentgeltlich überlassenen Raumes obgelegen habe. Daneben ergebe sich seine Haftung aus den §§ 823, 831 BGB. Für einen unvorsichtigen Umgang seiner Angestellten mit Streichhölzern oder Zigaretten andererseits habe er nach § 278 BGB einzustehen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat bestritten, daß vertragliche oder vertragsähnliche Beziehungen bestanden haben und weiter geltend gemacht:

Die Klage müsse scheitern, weil die Brandursache nicht mehr geklärt werden könne. Sei der Brand vom Ofen ausgegangen, so treffe ihn kein Verschulden, weil ihm der Raum mit dem darin befindlichen Ofen von der Klägerin selbst als zum Grundieren geeignet zur Verfügung gestellt worden sei. Es sei Sache der Klägerin gewesen, die auch für sie als Tischlerfirma maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zu einer eigenen Prüfung, ob der Raum geeignet war, habe er um so weniger Anlaß gehabt, als dieser Raum schon jahrelang für die gleichen Arbeiten benutzt worden sei, wie schon der mit Grundierungsflüssigkeit durchtränkte Fußboden gezeigt habe. Außerdem habe ihm der Lieferant des Grundierungsmittels bestätigt, daß das Mittel nicht feuergefährlich sei. Daß er den Flammpunkt nicht gekannt habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es könne auch nicht festgestellt werden, daß der Brand durch verbotswidriges Rauchen seiner Maler entstanden sei, zumal auch Arbeiter der Klägerin den Raum betreten hätten. Er habe daher das Rauchen ausdrücklich verboten und ständig überprüft, daß das Verbot auch beachtet wurde, so daß seine Haftung insoweit jedenfalls nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entfalle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat übereinstimmend mit dem Landgericht festgestellt, daß der Brand durch die vorschriftswidrige Inbetriebnahme des Späneofens verursacht worden ist. Es verstieß gegen die Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (§ 22), daß dieser Ofen von einem Raume aus beheizt wurde, in dem Grundierarbeiten mit "Bläuesperrgrund", also mit einem Mittel ausgeführt wurden, das einen Flammpunkt von 36° hat. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hatte der Beklagte als Inhaber des Maler- und Grundierbetriebes dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften beachtet wurden. Seine Verantwortung sei nicht dadurch entfallen, daß er die Arbeiten in einem Raum habe durchführen lassen, der ihm zu diesem Zweck von der Klägerin zur Verfügung gestellt worden sei. Der Beklagte habe selbst prüfen müssen, ob dieser Raum und seine Einrichtung den für sein Gewerbe geltenden Sicherheitsvorschriften entsprochen habe. Er habe als Malermeister die für sein Gewerbe vorgesehenen Unfallverhütungsvorschriften kennen und beachten müssen. Daß er auf Veranlassung der Gewobag für die Grundierarbeiten erstmalig sowohl eine neue Technik (Tauchen) als auch ein neues Mittel (Bläuesperrgrund) angewandt habe, habe ihm die Notwendigkeit einer Prüfung der zu treffenden Sicherungsvorkehrungen zum Bewußtsein bringen müssen, denn es liege nahe, daß das neue Grundierverfahren wegen der Verwendung einer großen offenen Tauchwanne und möglicherweise auch wegen einer stärkeren Befeuchtung des Fußbodens durch abtropfende Grundierflüssigkeit

einem etwaigen Brande eine größere Angriffsfläche geboten habe als die früher angewendete Technik (Auftragen durch Handanstrich). Bei dieser Sachlage habe sich dem Beklagten die Notwendigkeit, sich über die Eigenschaften des erstmals verwendeten neuen Grundiermittels zu unterrichten, um so unabweislicher aufdrängen müssen, als schon der Prospekt des Herstellers vor einer Verwendung des Mittels bei offenem Feuer oder offenem Licht ausdrücklich warne. Wenn der Beklagte diese Überlegungen und Erkundigungen unterlassen habe, so habe er damit die nach den gesunden Verkehrsanschauungen seines Berufskreises erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, also fahrlässig gehandelt. Das Berufungsgericht ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagte nach § 823 BGB für den Schaden der Klägerin einzustehen habe.

Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

1.) Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Nichtachtung der Unfallverhütungsvorschriften ursächlich für den Brand war. Der Beklagte hat einer Unfallverhütungsvorschrift zuwider gehandelt, die eine bestimmte Gefahr (Brandgefahr) ausschließen will. Daher spricht, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, schon eine Vermutung dafür, daß der an der Gefahrenstelle aufgetretene Brand bei Beachtung dieser Vorschriften vermieden worden wäre (vgl. das Urteil des BGH vom 29. November 1960 - VI ZR 35/60 - VersR 1961, 160 und die in dieser Entscheidung angeführte weitere Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs). Von diesem Grundsatz geht auch die Revision aus. Sie meint

jedoch, das Berufungsgericht habe die Anforderungen, die an die Entkräftung dieser Vermutung zu stellen sind, überspannt. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ist die Vermutung, daß der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften ursächlich für den Brand war, durch das Ergebnis der Beweisaufnahme noch erhärtet worden. Ob dieser Würdigung beizutreten ist, mag dahinstehen. Jedenfalls ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Vermutung nicht entkräftet sei, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Allerdings steht die Aussage des Malermeisters Remer, daß der Brand durch Funken entstanden sei, die aus dem Ofen gesprüht und auf den Fußboden gefallen seien, in Widerspruch zu seiner Erklärung vor der Polizei, er habe, als der Ruf "Feuer" ertönte, sein Blickfeld nicht nach dem Ofen gehabt, er habe sich auf den Ruf hin umgesehen und nun in unmittelbarer Nähe des Ofens Flammen am Boden bemerkt. Wie der Revision zuzugeben ist, lag es hiernach nahe, diesen Widerspruch zu klären. Daß die Klärung unterblieben ist, kann jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen, denn es steht auf Grund der übrigen Zeugenaussagen jedenfalls fest, daß der Brand in der Nähe des Ofens ausgebrochen ist. Da nichts dafür dargetan ist, daß es auch bei Benutzung eines den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Ofens zu dem Brand gekommen wäre, ist das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gekommen ist, nicht zu beanstanden.

2.) Seine Feststellungen rechtfertigen auch die Ansicht, daß der Beklagte fahrlässig gehandelt hat. Die Revision irrt, wenn sie meint, der Beklagte sei entlastet, weil er sich bei dem Vertreter der Liefer-

firma nach der Feuergefährlichkeit des Grundierungsmittels Bläuesperrgrund erkundigt und darauf die Auskunft erhalten habe, das Mittel sei nicht feuergefährlich, jedenfalls nicht gefährlicher als andere vergleichbare Mittel. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte sich eine genaue und zuverlässige Kenntnis über den Flammpunkt der von ihm verwendeten Grundierungsflüssigkeit hätte verschaffen müssen. Hierzu bot schon der klare Wortlaut des § 22 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschriften allen Anlaß. Die Kenntnis des Flammpunktes von 36° hätte ihm, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften zum Bewußtsein bringen müssen, daß die Benutzung des Späneofens unzulässig war und die Gefahr eines Brandes heraufbeschwor. Daß das Berufungsgericht damit zu strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gestellt und den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden.

II.

Schließlich halten die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht ein Mitverschulden der Klägerin verneint, entgegen der Meinung der Revision ebenfalls einer rechtlichen Prüfung stand.

Die Revision meint, die Klägerin sei auf Grund ihres mit der Gewobag abgeschlossenen Vertrages verpflichtet gewesen, dem Beklagten den Raum in einem "zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand" zu überlassen (§ 536 BGB); sie habe daher von sich aus feststellen müssen, ob die vorgesehene Benutzung des Raumes dessen Einrichtungen entsprochen habe und zulässig gewesen sei. Dieser Ansicht

vermag der Senat nicht beizutreten. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, die Klägerin habe sich darauf verlassen dürfen, daß der Malermeister, dem sie den Raum unentgeltlich für seine Arbeiten zur Verfügung stellte, die für sein Gewerbe geltenden Unfallverhütungsvorschriften kannte und beobachtete. Sie konnte von ihm erwarten, daß er vor Beginn der Arbeiten den Raum auf seine Eignung prüfte und etwaige Bedenken geltend machte. Der Klägerin könnte ein Vorwurf nur gemacht werden, wenn sie Zweifel hätte haben müssen, ob der Beklagte die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen von sich aus traf. Davon kann aber bei dem festgestellten Sachverhalt keine Rede sein.

Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage des Mitverschuldens keinen Rechtsfehler erkennen. Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Hauß

Dr. K.E.Meyer

H.Meyer

Dr. Bode